



## Niederschrift zur 2. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kallinchen

**Sitzungstermin:** Montag, den 19.09.2022

**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr

**Sitzungsende:** 20:55 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindehaus "Alte Schule" (Heimatstube), Hauptstraße 21  
in 15806 Zossen, Ortsteil Kallinchen

### Anwesend sind:

#### Ortsvorsteher

Herr Reinhard Schulz

#### Ortsbeiratsmitglieder

Frau Elke Beyrich

Frau Martina Leisten

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsbeirates vom 19.06.2022
5. Bericht des Ortsvorstehers
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortsbeirates
8. Bauantrag M. Franke
9. Neuer Fahrplan RVS 790 ab 22.08.2022
10. Vorschlag zur weiteren Nutzung und Umgestaltung des Dorfgemeinschaftshauses mit Jugendclub Kallinchen
  - a) Ausstattung
  - b) Erweiterung
11. Sommerfest 2022 / Termin 2023
12. Strukturfond – Mittel Verwendung 2022/2023 und Auszahlung von Zuschüssen
13. aktueller Bearbeitungsstand zusätzliche Doggy Bag Stationen mit zusätzlichen Mülleimern in der Seestraße
14. aktueller Bearbeitungsstand zu Bus- Haltestellen Motzener Straße und Ringstraße/Hauptstraße
  - a) Geschwindigkeitsbegrenzung in der Motzener Straße auf 50 km/h, vordringlich in Höhe der Bushaltestellen
  - b) Gehwege und Beleuchtung
15. aktueller Bearbeitungsstand Kooperationsvereinbarung zwischen den Städten Zossen und Mittenwalde zur Schließung des Rundwanderweges um den Motzener See
16. Streuobstwiese
17. Sonstiges

## Öffentlicher Teil

### zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ortsvorsteher

Der OV Herr Schulz eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr.

### zu 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Schulz stellt fest, dass drei von drei Ortsbeiratsmitgliedern anwesend sind. Die Sitzung ist mit drei anwesenden Ortsbeiratsmitgliedern beschlussfähig.

### zu 3 Feststellung der Tagesordnung

Frau Leisten stellt den Antrag, dass die Bürger zu allen TOPs Rederecht erhalten.  
Abstimmung: 3 x Ja

### zu 4 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsbeirates vom 19.06.2022

Zunächst wird festgestellt:

Die letzte Sitzung des OB Kallinchen war am 14.06.2022, nicht wie in der TO angegeben am 19.06.2022.

Frau Leisten hat die Einwendungen gegen die Niederschrift zur Sitzung des OB vom 14.06.2022 schriftlich abgegeben. Die Einwendungen beziehen sich auf:

TOP 3: Feststellung der TO mit folgenden Änderungen:

- Aufnahme in die TO der den Mitgliedern des OB kürzlich zugesandten schriftlichen Anhörungen zur **BV-Nr. 071/22** – Prüfung der Ansiedlung eines Vollsortimenters für Zossen

und

- zur **BV-Nr. 073/22** – Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan „Motzener Straße 18“ im OT Kallinchen

Der OV- Herr Schulz teilt dazu mit, dass die Einwendungen z. K. genommen werden. Die in Frage stehenden Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des OB zur Anhörung zugesandt worden, die Möglichkeit der Stellungnahme war, damit für jedes Mitglied des OB gegeben. Die Aufnahme in die TO hatte lediglich den Sinn, die Bürger über die aktuellen Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Ein Verstoß gegen die öffentlich bekanntgemachte Sitzung wird daher nicht gesehen.

Abstimmung: 2x Ja 1xNein

### zu 5 Bericht des Ortsvorstehers

1. Bedingt durch Krankheit des Pastors gab es in der Kirchengemeinde einige Unregelmäßigkeiten und Unstimmigkeiten den Gottesdienst betreffend. Diese wurden inzwischen geklärt, am Sonntag, den 25.09.2022, findet wieder gemeinsamer Gottesdienst statt.

Der OB wird die Kirchengemeinde zu einem Gespräch einladen, um Informationen zur weiteren Planung zu erhalten.

2. Die Doggybagstation im OT Kallinchen wurden seit längerer Zeit nicht mehr beräumt und bestückt (siehe beigelegte Fotos).

Auf Nachfrage in der Stadtverwaltung wurde jedoch versichert, dass die Doggybagstationen alle zwei Tage gelehrt werden.

**Der OB Kallinchen bittet die Verwaltung erneut, den Sachverhalt zu klären und die Möglichkeit der „Selbstbestückung“ durch den OB zu prüfen.**

3. An der Seestraße 66 (Kurve) ist eine Rigole durch Begrenzungspfosten abgesichert. Mehrere Begrenzungspfosten sind abgefault und liegen seit längerer Zeit rum. Der

Sinn und Zweck der Abgrenzung ist somit nicht mehr erfüllt (Siehe beigefügtes Foto). Das Ordnungsamt fährt mehrmals in der Woche durch den Ort, dieser Zustand dürfte wohl erkannt worden sein. Auch der auf dem betroffenen Grundstück wohnende Bürger hat die Verwaltung darüber schon informiert.

**Die Stadtverwaltung wird gebeten, den Sachverhalt zu klären und Abhilfe zu schaffen.**

4. Die Beschilderung für die E- Tankstelle an der Straße zum Strandbad fehlt noch immer!

## zu 6 **Einwohnerfragestunde**

Frau Ehresmann: Wann kommt die Bücherzelle?

Frau Beyrich: Aus dem Schriftwechsel mit der Stadtverwaltung hatte der OB angenommen, die Bücherzelle wird über die Verwaltung in Auftrag gegeben, die Betonfläche dafür wurde bereits hergestellt. Nach nochmaliger Rücksprache ist dem nicht so. Es wurde inzwischen Kontakt mit der Gemeinnützigen Arbeitsfördergesellschaft Klausdorf GmbH aufgenommen, sie wird uns eine Bücherzelle besorgen und aufstellen. Dies braucht jedoch noch etwas Zeit.

Herr Trautmann: Der Sportplatzweg ist von der Seestraße aus nicht einsehbar. Es sollte ein Spiegel angebracht werden.

Herr Ehresmann: Dieser Zustand trifft auch auf die Ecke Straße „Im Winkel“ auf „Zum Anglerheim“ zu.

OV- Herr Schulz: Großes Problem ist auch die Auffahrt von der Seestraße auf die Motzener Straße. Hier versperren Bäume die Sicht, ein Spiegel oder die Entfernung des linken Straßenbaumes wäre auch hier angebracht.

**Die Stadtverwaltung wird gebeten die vorgenannten Sachverhalte zu prüfen und eine Lösung zuzuführen.**

Herr Trautmann: Noch immer sind im Ort an Grundstücken in den Nebenstraßen Anschlussstutzen für die Schmutzwasserentsorgung zu sehen. Wann wird hier die Anschlusspflicht durchgesetzt?

MA- Stadtverwaltung: Die Zuständigkeit hierfür liegt beim KMS.

**Die Stadtverwaltung wird gebeten, die Bürgeranfrage an den KMS weiter zu reichen, mit der Bitte, den Anschlusszwang durchzusetzen.**

Weitere Anfragen der Bürger:

Was ist mit der Durchsetzung der 30-kmh Geschwindigkeitsbegrenzung in Kallinchen?

OV- Herr Schulz: Es liegen keine neuen Informationen vor, bisherige Anfragen, Unterschriftensammlungen u.v.m. wurden lediglich zu Kenntnis genommen, Lösungen gibt es nicht, Kallinchen wird hierzu nicht erhört. Wir können das gern erneut wiederholen.

**Ziel sollte aber auch sein, die Straße zu erneuern (Kopfsteinpflaster- große Löcher in der Fahrbahn, mit dem Fahrrad nicht mehr befahrbar)**

Beleuchtung zu Weihnachten?

OV- Herr Schulz: Von der Stadtverwaltung liegt noch kein Vorschlag vor, wir werden danach handeln.

Friedhof sollte ansehnlicher gestaltet werden, viele Freiflächen

Frau Leisten: OB hatte vor längerer Zeit beschlossen, ggf. Mittel aus dem Strukturfond zur Verfügung zu stellen für Reparaturen.

OV- Herr Schulz: Hier ist zunächst die Stadtverwaltung in der Pflicht, Reparaturen usw. vorzunehmen.

**zu 7           Anfragen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortsbeirates**

Frau Leisten: Am 15.10.2022 ist eine Vereins- und Unternehmermesse in Zossen geplant, bei der u.a. auch Ehrenamtler ausgezeichnet werden sollen. Hierzu sollten auch die Bürger das Recht haben, Vorschläge zu machen.

OV- Herr Schulz: Es ist noch nicht klar, wie diese Veranstaltung überhaupt ablaufen soll. Vereine und Firmen konnten sich dazu anmelden, genauere Informationen liegen bis heute noch nicht vor. Vereine konnten auch Ehrenamtler melden, wer diese Auszeichnung dann erhält, wird von einem Gremium ausgewählt (möglicherweise von Vereinen e.V.)

**zu 8           Bauantrag M. Franke**

Liegt diesem Protokoll bei.

Abstimmung: 3x Ja       Nein:-       Enthaltung:

**zu 9           Neuer Fahrplan RVS 790 ab 22.08.2022**

OV-Herr Schulz: Mit der neuen Fahrstrecke können wir uns nicht einverstanden erklären. Daher starten wir eine Unterschriftensammlung. Begründung siehe beiliegend.

**zu 10          Vorschlag zur weiteren Nutzung und Umgestaltung des Dorfgemeinschaftshauses mit Jugendclub Kallinchen a) Ausstattung b) Erweiterung**

a) **Ausstattung:** Jugendraum- Mobiliar ist vorhanden, es sollen lediglich Spiele/Beschäftigungsmaterial angeschafft werden. Hofgelände soll noch für Spiele im Freien (Basketballkorb aufstellen) hergerichtet werden.

Büro des OV: neues Mobiliar, vorhandenes ist aus den 60-er Jahren, total veraltet.

**b)       Erweiterung**

OV- Herr Schulz: Eine Begehung mit der Verwaltung ist bereits erfolgt. Alte Unterlagen vom Haus gibt es nicht mehr.

Der Ortsbeirat ist der Auffassung, dass die vorhandenen Räume

-       **Toiletten- Küche- Büroräume-**

insgesamt einer Neugestaltung/ Umplanung im Zusammenhang mit einer anderen Anordnung der Räumlichkeiten modernisiert werden sollten. Ggf. sollte ein Architekt beauftragt werden, er betrachtet das Objekt unter anderen Gesichtspunkten. Ein möglicher Umbau des DGH Kallinchen sollte über Fördermittel erfolgen, die Finanzierung eines Eigenteils könnte aus Mitteln des Strukturfond unterstützt werden.

**zu 11          Sommerfest 2022 / Termin 2023**

OV- Herr Schulz: Das diesjährige Sommerfest war sehr gelungen, abgesehen von den wenigen Unannehmlichkeiten. Wir haben sehr viele E-Mails erhalten, Gäste waren sehr begeistert. In diesem Jahr wurde das Fest mit den Vereinen, die für sich selbst gearbeitet haben (Bierwagen), durchgeführt. Der Verein hat wie alle anderen Stände, Standmiete gezahlt. Unterstützt wurde das Sommerfest von der Stadt Zossen mit Zelt und Bühne, Aufbau durch den Bauhof der Stadt.

**Termin Sommerfest 2023: 21.07.2023 und 22.07.2023**

**Unterstützung durch die Stadt Zossen mit Zelt und Bühne wäre dann wieder erforderlich.**

Hierzu bedarf es jedoch noch Absprachen mit allen Beteiligten, in welchem Rahmen das Sommerfest weitergeführt werden soll.

Frau Leisten: Was war da los? Gibt es nähere Informationen?

OV- Herr Schulz: So schlimm, wie geredet wurde, war es nicht. Die Polizei hatte mehrmals Kontakt mit der Geschäftsführung der Kalli GmbH aufgenommen, auch das Bildmaterial der Kameras wurde eingesehen, bisher keine weiteren Informationen.

Schlägerei o.ä. fand alles außerhalb des Festgeländes statt. Beim nächsten Fest ggf. mehr darauf achten, wer das Festgelände betritt, vielleicht auch mehr Schutzpersonal vorhalten.

**zu 12      Strukturfond – Mittel Verwendung 2022/2023 und Auszahlung von Zuschüssen**

Frau Leisten: Hat schon vor längerer Zeit beantragt, einen Beamer und eine Leinwand anzuschaffen.

**Antrag wurde angenommen, die Anschaffung in die Liste unter Nr. 27 mit 1.000,00€ wurde aufgenommen.**

**Beschlussfassung zu Auszahlungen aus Mitteln des Strukturfond:**

Zuschüsse an Vereine:

- Karnevalsverein Kallinchen e.V.	1.000,00€
- Anglerverein OG Kallinchen e.V.	1.000,00€
- Campingfreunde Kallinichen e.V.	500,00€
- Heimatverein Kallinchen e.V.	1.000,00€
- Löschgruppe Kallinchen	1.000,00€ (Tag der offenen Tür)
- Löschgruppe Kallinchen Uniformjacken)	2.000,00€(historische

Die Zuschüsse sind an die jeweiligen Vereine zu überweisen. Zuschüsse Löschgruppe: eingehende Rechnungen sind von der Verwaltung aus dem Strukturfond zu begleichen.

**Beschluss des Ortsbeirates zur Auszahlungen der Mittel: 3x Ja**

Eine aktuelle Liste über die Verwaltung Strukturfond ist dem Protokoll beigefügt.

**zu 13      aktueller Bearbeitungsstand zusätzliche Doggy Bag Stationen mit zusätzlichen Mülleimern in der Seestraße**

Bisher nichts passiert.

Der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Herr Oslath, spricht den Sachverhalt im zuständigen Amt in der Stadtverwaltung an. Standorte dafür wurden bereits mitgeteilt,

hier noch einmal:

- **Eingang Sportwald an der Straße zum Strand**
- **Vor dem Eingang Campingplatz**

**zu 14 aktueller Bearbeitungsstand zu Bus- Haltestellen Motzener Straße und Ringstraße/Hauptstraße a) Geschwindigkeitsbegrenzung in der Motzener Straße auf 50 km/h, vordringlich in Höhe der Bushaltestellen b) Gehwege und Beleuchtung**

- a) Geschwindigkeitsbegrenzung in der Motzener Straße auf 50km/h, vordringlich in Höhe der Bushaltestellen
- b) Gehwege und Beleuchtung

Ein aktueller Bearbeitungsstand liegt zu den vorgenannten Sachverhalten bisher nicht vor. Auch wurden bisher eine Geschwindigkeitsbegrenzung sowie Beleuchtung und Sicherung der Gehwege im Frage stehenden Bereich nicht vorgenommen.

Der OB Kallinchen beantragt in Hinblick auf die nahende dunkle Jahreszeit schnellstens, zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Straßenlampen wieder in Betrieb genommen werden können. Der Gehweg ab Pferdehof bis zur Haltestelle Ringstraße/Motzener Straße soll, wie schon mit der Bürgermeisterin besprochen weitergeführt werden. Der Ortsbeirat stellt dafür Mittel aus dem Strukturfond zur Verfügung.

**zu 15 aktueller Bearbeitungsstand Kooperationsvereinbarung zwischen den Städten Zossen und Mittenwalde zur Schließung des Rundwanderweges um den Motzener See**

OV- Herr Schulz: Laut Mitteilung in der Sitzung des Ausschusses KTUE haben erste Kontakte dahingehend stattgefunden, es wird daran gearbeitet.

**zu 16 Streuobstwiese**

OV-Herr Schulz: Uns wurde versprochen, dass eine neue Streuobstwiese angelegt wird. Bisher ist nicht passiert.

Die Bürger sind der Meinung, da mehr als die Hälfte der vorhandenen Streuobstwiese noch existent ist (lebt noch), sollte diese gepflegt und weiter erhalten bleiben.

**zu 17 Sonstiges**

Keine Anfragen und Mitteilungen

im Orig. gez. Reinhard Schulz  
Ortsvorsteher

im Orig. gez. Elke Beyrich  
Protokollantin

Zu  
TOP 5  
NA 2





200  
90P5  
Nr. 2





Zu TOP 5, Nr. 3





Seestraße 66

11.10.2013





ZUTOP 8

Ortsbeirat Kallinchen

4.8.2022

Unterstützung zum Bau eines Wochenendhauses

Werte Mitglieder des Ortsbeirates,

gemäß beigefügter Kopie einer E-Mail vom 26.7.22 bzw. vom 27.7.22 (Anlage 1 u. 2) beabsichtige ich auf meinem Grundstück in der Siedlung 71, Flur 1, Flurstück 96, ein zweites kleines Wochenendhaus (24m<sup>2</sup>) zu errichten.

Bei dem zweiten neben dem vorhandenen Wochenendhaus auf dem Grundstück stehenden Gebäude, handelt es sich um ein Funktionsgebäude, das nicht für den ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet ist. Das bereits vorhandene Wochenendhaus (40m<sup>2</sup>) ist nicht mehr ausreichend, die gesamte Familie konfliktfrei aufzunehmen. Besonders erschwerend dabei ist noch, dass ich auf Grund meiner speziellen Tätigkeit häufig nicht nur in der Woche von meiner Berliner Wohnung, sondern auch am Wochenende vom Wochenendhaus nachts arbeiten muss und daher am Tage länger schlafe. Auf Grund der geringen Größe des Wochenendhauses und einer nicht vorhandenen Schalldämmung, führt das ständig zu Konflikten innerhalb der Familie.

Gemäß §35 Baugesetzbuch (BauGB) Absatz 2 u. 3 (Anlage 3) dürften bei diesem Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen öffentlicher Belange vorliegen.

Auch die vom Bauamt in Zossen vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Landschaftsplanes kann ich nicht nachvollziehen, da auch der vorliegende Landschaftsplan für die Siedlung 71 neben einer Sicherung und Pflege eine Entwicklung derselben zu Zielstellung hat und damit die beabsichtigte Baumaßnahme zulassen dürfte (Anlage 4).

Einen Auszug aus dem vom Vermesser Milgram erstellten Lageplan sowie einige Fotos füge ich als Anlage 5 bzw. 6 bei.

Für die Unterstützung meines Antrages wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Von:  
Betreff:  
Datum:  
An:

Sehr geehrte Frau Casper,

vielen Dank für das nette Gespräch am heutigen Tag.

Wie erläutert, beabsichtige ich bzw. mein Enkel Maximilian, einen Bauantrag für ein Wochenendgebäude von 24 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 96 (1004 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Kallfinchen, zu stellen. Dabei gehe ich davon aus, dass eine entsprechende Bebauung gemäss §35 Abs. 2 u.3 möglich sein dürfte, da das Grundstück voll erschlossen ist und keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Die von Ihnen genannte Hürde, der Landschaftsplan liesse eine solche Baumassnahme nicht zu, kann ich nicht nachvollziehen, da in dem mir vorliegenden Material für diese Siedlung (wie auch die Nachbarsiedlung) neben einer Sicherung und Pflege auch von einer Entwicklung gesprochen wird und eine Entwicklung auch stets die beabsichtigte Bebauung zu lassen dürfte. Jedenfalls ist dem Landschaftsplan das von Ihnen genannte Bauverbot nicht zu entnehmen. Den entsprechenden Lageplan habe ich Ihrem Kollegen, Herrn Weber, bereits am 21.7.22 übergeben. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie Ihre Auffassung noch einmal überprüfen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



[← zurück](#)[weiter →](#)Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

## Baugesetzbuch \*) (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgelassenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
  - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
  - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
  - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und

# Anlage 2

Von:  
Betreff:  
Datum:  
An:



Sehr geehrte Frau Casper,

ergänzend zu meiner gestrigen E-Mail möchte ich erwähnen, dass der gemäß §17 BauNVO genannte Orientierungswert der GRZ auch mit dem neuen Gebäude nicht annähernd erreicht wird. Dieser Wert gilt sicherlich nicht nur für den Innenbereich.

Mit freundlichen Grüßen

das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g sicherstellen. Im Übrigen soll sie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sicherstellen, dass die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird.

(6) Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Bei Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

[zum  
Seitenanfang](#)

[Impressum](#)[Datenschutz](#)[Barrierefreiheits](#)[Erklärung](#)[Feedback-](#)  
[Formular](#)

[Seite  
ausdrucken](#)

Landschaftsbild verunstaltet,

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

(4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind:

1. die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes, das unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 errichtet wurde, unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
  - b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
  - c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
  - d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
  - e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
  - f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nummer 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
  - g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 erforderlich,
2. die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
  - b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
  - c) das vorhandene Gebäude wurde oder wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
  - d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,
3. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,
4. die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient,
5. die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
  - b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
  - c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird,
6. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

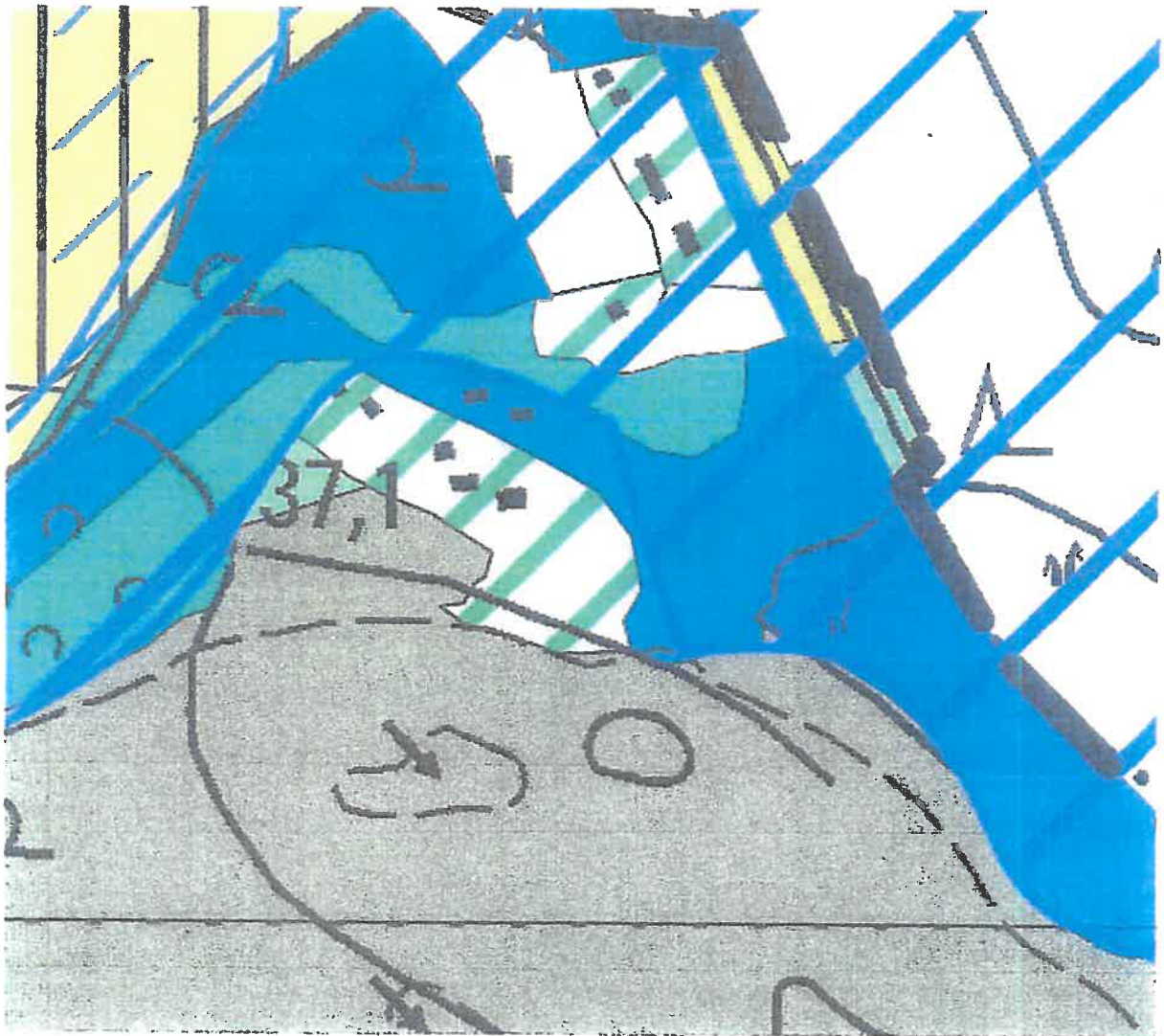
In begründeten Einzelfällen gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in Fällen des Satzes 1 und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist; Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis g gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sowie des Satzes 2 sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf



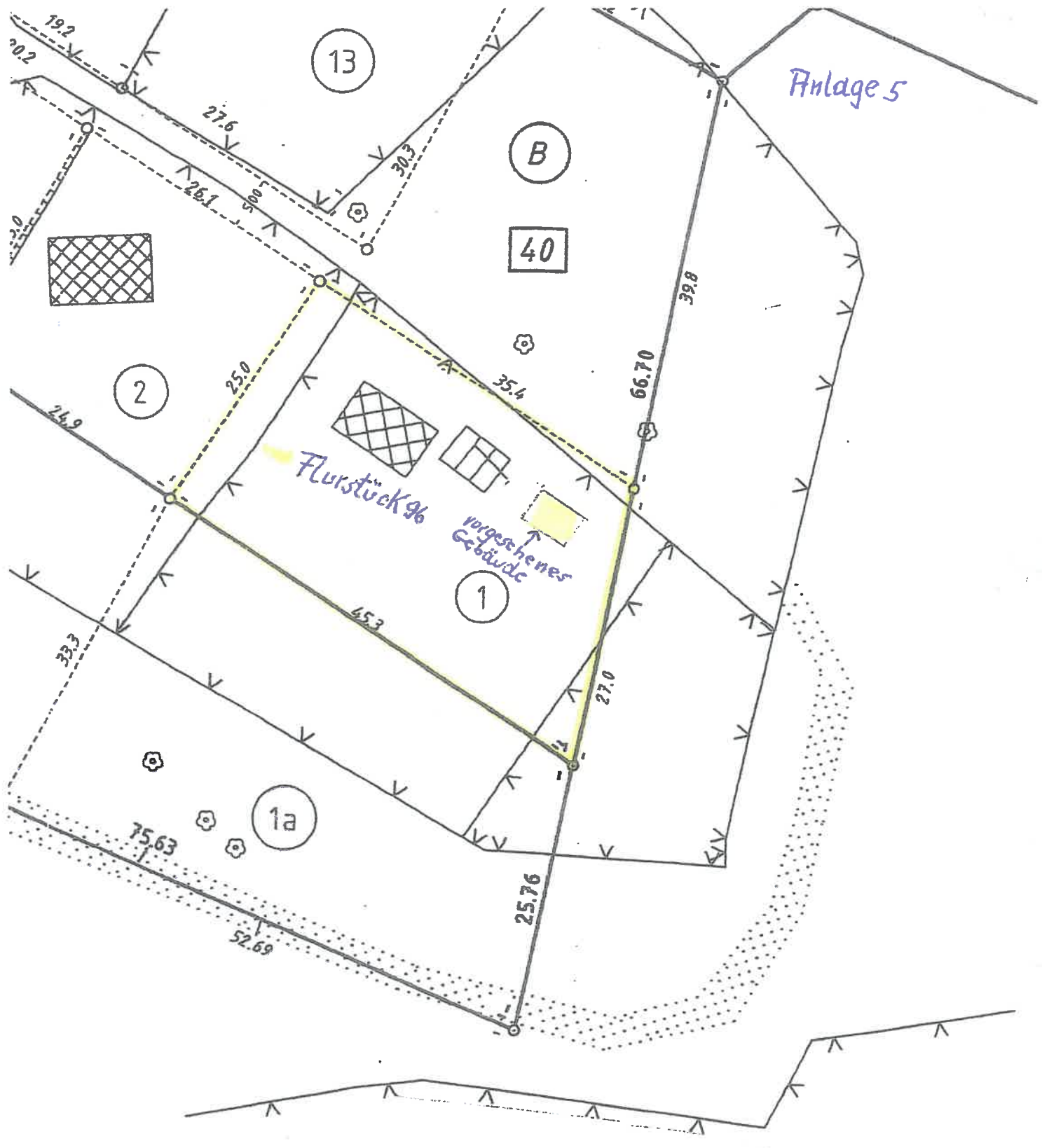
Hallo Herr .....

anbei der entsprechende Ausschnitt



Sicherung, Pflege und Entwicklung von durchgrüntem Siedlungsbereichen  
Grünflächen und Kleingärten

Mit freundlichen Grüßen



Maßstab 1:500









## **Unterschriftensammlung gegen die Einstellung der Buslinie 729 Zossen – Königs Wusterhausen**

Die Linie 729 verband die Städte Zossen und Königs Wusterhausen und war vor allem für Bürger der Zossener Ortsteile Kallinchen und Schöneiche die einzige direkte Verbindung in die Kernstadt Zossen. Jetzt sind beide Städte, und auch beide Bahnhöfe nur noch schwer und mit hohem Zeit- und Umsteigeaufwand zu erreichen.

Zurzeit verkehrt nur die Schulbuslinie 789. Das heißt, dass diese Linie nur an Schultagen, zu meist ungünstigen Zeiten, genutzt werden kann. Dazu kommt, dass auf Rückfahrten in Richtung Zossen oft keine Fahrgäste einsteigen dürfen. Die angebotene Alternative „Rufbus“ ist eine gute zusätzliche Maßnahme, kann aber die eingestellte Linie 729 nicht ersetzen.

Welchem Tourist, der auf dem Bahnhof Zossen ankommt, will man erklären, warum es keine Verbindung in den OT Kallinchen gibt? Für Zossener Bürger, Kinder und Schüler sind die Freizeitangebote beider Ortsteile nicht mehr nutzbar.

**Die Linie 729 ist für viele Familien, Berufspendler, Gäste und Touristen unserer Ortsteile unerlässlich, wir fordern die sofortige Wiederaufnahme**

**Die angebotenen Alternativen sind völlig unzureichend und bedeuten eine erhebliche Belastung unserer Bürger.**

**Diese Forderung ist leicht zu erfüllen, schließlich fuhr die Linie Jahrzehnte**

**Wir bitten die Bürgermeisterin der Stadt Zossen und die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming sich für soziale Verantwortung, Umweltbewusstsein und Bürgernähe und damit die Wiederaufnahme der Buslinie 729 einzusetzen.**

Diese Unterschriftenliste liegt ab sofort in der Bäckerei Wolter, dem Blumenshop Hummitzsch, im Büro des Ortsvorstehers im Gemeindehaus „Alte Schule“ und in der Rezeption des Campingplatzes „Am Motzener See“ in Kallinchen, aus.

Im Namen des Ortsbeirat Kallinchen

Reinhard Schulz/Ortsvorsteher

Verwendung Strukturfond 2022					
Fassung nach Beschluss der Ortsbeiratssitzung am 19.09.2022					
Aktivität	Empfänger	Begl.Maßnahme	Maßnahme	geplant	ausgezahlt
1					
2					
3 Werbung, Flyer, Internet	Heimatverein Kallinchen	Heimatv.Kall. e.V.		5.000,00 €	
4 Blaue Flagge	Kalli GmbH/Stadt Zossen	Kalli GmbH/Stadt Zossen		850,00 €	
5 Wanderbänke und Bänke	Heimatverein	Heimatverein		3.000,00 €	
7 Neu: Beschilderung hist.Gebäude/Orte			Übertrag aus Zuschüsse an Vereine	1.400,00 €	
8 Anbringen von zwei Schwellen in der Ringstraße/Einhaltung Tempolimit/ Stadt Zossen auch große Pflanzgefäße	Stadt Zossen	Stadt Zossen	Verwaltung Kostenschätzung und Ausführung /Beauftragung		
9 Obstbäume Straße zum Berg	Heimatverein	Ortsbeirat	Planung und Vorbereitung Grünamt der Stadt	2.000,00 €	
9.1. Kirchengemeinde	Reinhard Schulz	Ortsbeirat		200,00 €	
<b>Zwischensummen</b>				<b>12.450,00 €</b>	<b>0,00</b>

Zuschüsse zu Festen und Veranstaltungen , Zuschüsse an Vereine		Maßnahme	geplant	agezahlt
Aktivität	Empfänger			
Übertrag			12.450,00 €	
10 Sommerfest	HV Kall. e.V.	HV Kall. e.V./OB	8.600,00 €	8.600,00
11 MotzenSeeLauf	HV Kall. e.V.	HV Kall. e.V.	1.000,00 €	1.000,00
12 Kinderfest beim Motzenseelauf	HV Kall. e.V.	HV Kall. e.V.	1.500,00 €	1.500,00
13 Herbst- Dankeschönfest-	HV Kall. e.V.	HV Kall. e.V.	1.500,00 €	
14 Seniorenweihnachtsfeier	HV Kall. e.V.	HV Kall. e.V./Ortsbeirat	3.500,00 €	
15 KITA Schöneiche - Sommerfest Zuschüsse an Vereine	HV Kall. e.V.	HV Kall. e.V./Ortsbeirat	200,00 €	
17 Karnevalsverein Kallinchen e.V.	KC - K	KC - K	1.000,00 €	
18 Karnevalsverein Kallinchen e.V.	KC - K	KC - K	500,00 €	
19 Anglerverein OG Kallinchen e.V.	OG Kallinchen	OG Kallinchen	1.000,00 €	
20 Campingfreunde Kallinche e.V.	Campingfr.Ka. e.V.	Campingfr.Ka. e.V.	500,00 €	
21 Freier Wald e.V.	Freier Wald e.V.	Freier Wald e.V.	1.000,00 €	1.000,00
22 Heimatverein Kallinchen e.V.	HV Kall. e.V.	HV Kall. e.V.	1.000,00 €	
23 Jugend	HV Kall. e.V.	Ortsbeirat	2.000,00 €	
24 Löschruppe Kallinchen	Stadt Zossen	Löschruppe Kallinchen	1.000,00 €	
25 Orschronist	HV Kall. e.V.	HV Kall. e.V.	500,00 €	
26 Löschruppe Kallinchen	Stadt Zossen	Löschruppe Kallinchen	2.000,00 €	
27 Beamer + Leihwand		historische Uniformjacken	1.000,00 €	
28 Summe			37.250,00 €	12.100,00



